



STADT NORDHAUSEN
BÜRGERMEISTERIN

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Stadtrat
Herrn Jörg Prophet

Datum: 17.12.2020
Bereich: Stadtentwicklung
Dienstgebäude: Stadthaus, Kornmarkt 5-7, Eingang: Markt 1
Auskunft erteilt: Herr Juckeland
Telefon: 03631 696-428
Telefax: 03631 696-87428
E-Mail: martin.juckeland@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen: ANF/0170/2020
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ihre Anfrage an den Stadtrat vom 30.11.2020
ANF/0170/2020 – Planentwurf für den ALDI in Nordhausen Nord – Teil 2**

Sehr geehrter Herr Prophet,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir nachstehend beantworten möchten.

1. Hat die Stadt Nordhausen als Widmungsgeber und als Genehmigungsbehörde für den Planentwurf KEINERLEI Einfluss auf die Struktur und die Ausgestaltung der Flächen?

Die Stadt Nordhausen hat als Bestandteil ihres Selbstverwaltungsrechts die Befugnis über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebietes zu bestimmen (Planungshoheit). Diese Befugnis folgt aus den Rechten, die Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz den Gemeinden garantiert; sie wird durch § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) unterstrichen.

Ferner ist die Stadt Nordhausen keine Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen.

2. Für die Bürger kommt es zu einer Schmälerung der Angebotsvielfalt. Wir sprechen hier insbesondere den Regionalen Mehrweg-Getränkhandel „Wippertaler“ an. Werden diesem sowie der Fleischerei und der Bäckerei alternativ Flächen zum Bau oder zur Mitnutzung angeboten?

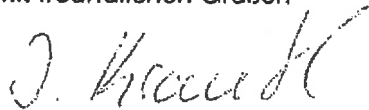
Der Fleischer soll am Standort erhalten bleiben. Eine Suche nach alternativen Standorten für den Getränkemarkt ist erfolgt. Auf Grund des begrenzten Flächenpotentials und der Eigentumsverhältnisse in Nordhausen-Nord gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Standort ungleich schwierig.

3. Wie werden die Forderungen der Stadt mit dem Investor zur Nutzung und Angebotspluralität des Areales vereinbart?
Fallen vom Grundsatz her derart gewidmete Flächen bei NICHT-Umsetzung des jeweiligen Konzeptes wieder an die Stadt zurück?

Mögliche Forderungen der Stadt lassen sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtlichen Mittel des Bauplanungsrechtes und den Festsetzungskatalog der Baunutzungsverordnung (z.B. Art- und Maß der baulichen Nutzung) beschränken. Eine Sicherung der allgemeinen Grundstücksnutzung erfolgt entsprechend über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes als städtische Satzung.

Die Flächen fallen bei Nichtumsetzung eines Konzeptes nicht automatisch an die Stadt zurück, da diese in der Regel nicht Eigentümerin der Flächen war und hierzu eine privatrechtliche Vereinbarung treffen konnte. Das Bauplanungsrecht hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Grundstückseigentum.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Krauth
Bürgermeisterin